Arbeit und Dritte Welt e. V.

Arbeitslose leisten Entwicklungshilfe

gegründet: 15.03.1995

Satzung

Unser Vorstand:

1. Vorsitzender
Thomas Brien

2. Vorsitzender
Jürgen Blume

Vorstand
Karsten Börner
Stefanie Klöpper
Ute Wittenberg

Viele der bisher durchgeführten Projekte erhielten eine Förderung vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten.

Gefördert wird der Verein von der Stadt Hildesheim, dem Jobcenter Hildesheim und den DGB-Gewerkschaften.

Den Verein unterstützen zurzeit 127 Mitglieder (Stand 01.01.2024).

Falls Sie noch Fragen haben oder uns unterstützen möchten, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns.

ADW-Werkhalle
Stadtfeld 79
31135 Hildesheim
Tel: 05121 / 51 52 62
Fax: 05121 / 51 40 30
E-Mail: info.adw@adwev.de

Bankverbindung: Sparkasse HGP (BIC: NOLADE21HIK)
Vereinskonto: IBAN: DE44259501300000598389
Spendenkonto: IBAN: DE67259501300000599333

Einige unserer unterstützenden Tätigkeiten im Entwicklungshilfebereich waren seit 1995:

- Zusammenstellung einer Elektro-Ausbildungswerkstatt mit 10 Plätzen für die Technische Schule in Asmara – Eritrea 19.02.1996.

- Ein Container mit einer fest installierten Elektrowerkstatt 27.09.1996.

- Eine Intensivstation mit 11 Betten, technischen Geräten und diversen Einmalartikeln wie Latex-Handschuhe, Spritzen, Kanülen, Tupfer usw., für ein Krankenhaus in Asmara – Eritrea (2 Container) 20.11.1996.

- Eine Schneiderwerkstatt mit 8 Nähmaschinenplätzen, inkl. allem Zubehör für ein Frauenprojekt in East London – Südafrika 30.05.1997.

- Unterstützung eines Hilfstransportes der Zwölf-Apostel-Gemeinde und des Scharnhorst-Gymnasiums Hildesheim nach Tansania Mai 1998.

- Zusammenstellung einer Lieferung für die Ausstattung eines Krankenhauses in Asmara – Eritrea mit Betten, Rollstühlen, Laboreinrichtungen und Fachbüchern - im Auftrag des Eritrea-Hilfswerks – Deutschland im Mai 1998.

Unsere weiteren Vorhaben in den nächsten Jahren stellen sich wie folgt dar:

In den nächsten Jahren wollen wir den Ausbau eines Kooperationsnetzes vorantreiben sowie die Zusammenarbeit mit Organisationen von Klein- und Mittelständischen-Betrieben in Ländern der Dritten Welt pflegen.

Des Weiteren wird der Verein mit der Planung und Durchführung von Werkzeugsammelaktionen fortfahren. Die Ziele dieser Aktion werden sein:

- Werkzeuggrundausstattungen für die Holz- und Metallbearbeitung,
- Eine Schusterwerkstatt
- Eine Großbäckerei

Zu weiteren Projekten liegen Anfragen aus Eritrea, Somalia, Togo und Ruanda vor.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeit und Dritte Welt“

2. Sitz des Vereins ist in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. 1838 eingetragen.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungs-zusammenarbeit und mildtätiger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, insbesondere durch das Sammeln, Aufarbeiten, Versenden bzw. zur Verfügung stellen von gebrauchten Werkzeugen, Maschinen sowie Hilfsmitteln zur Verwirklichung von Teilhabe, Pflege und Ausbildung sowie Selbsthilfe an gemeinnützige Organisationen im In- und Ausland. Ferner die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und psychisch Erkrankten.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Trägern der Entwicklungshilfe sowie den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und den Sozialämtern mit dem Ziel an, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte durch öffentlich geförderte Maßnahmen in das Arbeitsleben einzugliedern.

2. Der Verein sucht zur Erreichung des Vereinszwecks die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Arbeitgeber, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, den Dienststellen des Landes Niedersachsen, den Landkreisen und den Gemeinden.

3. Er arbeitet mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, den in ihm zusammengeschlossenen Einzelgewerkschaften sowie der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben eng zusammen. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Gruppen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Durch die Zielsetzung des Vereins soll ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung bzw. der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zielen des Vereins grob oder nachhaltig zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß.

5. Die Mitgliedschaft wird durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag.

2. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens
   a) 24,00 DM (Regelbeitrag)
   b) 12,00 DM für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie sonstige Personen ohne Erwerbseinkommen.

3. Arbeitslose sind beitragsfrei.

4. Der Jahresbeitrag einer Personenvereinigung und der juristischen Personen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Der Beitrag ist am 1. Mittwoch im Juni eines jeden Jahres fällig.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Erfolgt die Aufnahme vor dem 01.07. eines Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag fällig, erfolgt sie nach dem Zeitpunkt so ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine öffentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung am gleichen Ort 15 Minuten später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde (gilt auch für § 14).

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen und der Angabe der Tagesordnung.

4. Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

6. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
   a) die Bestätigung des Vorsitzenden, die Wahlen seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassierers,
   b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
   c) die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung kann den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer sowie die Kassenprüfer abberufen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Vor Abberufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt bei Bedarf allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
d) dem/der Kassierer/Kassiererin
e) einem/einer Beisitzer/Beisitzerin

Als beratende Mitglieder können von den Mitgliedern berufen werden:

a) der/die pädagogische Leiter/Leiterin der Werkstatt
b) ein Vertreter/eine Vertreterin der Beschäftigten des Vereins, der/die in gleicher und geheimer Wahl gewählt wird.

2. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl statt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende des Vereins wird durch den Kreisvorstand des DGB-Kreises am Sitz des Vereins bestellt. Ein Widerruf ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

3. Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese per Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

5. Bei Bedarf kann der Vorstand für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und einen pädagogischen Leiter bestellen. In diesem Falle regelt er gleichzeitig den Umfang der Vertretungsvollmacht.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer bestellen.

2. Der Vorstand ist zuständig für
   a) das erstellen von Haushaltsplänen, Stellenplänen und Organisationsplänen
   b) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen,
   c) Öffentlichkeitsarbeit und das Aufnehmen von Kontakten mit anderen Institutionen,
   d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
   e) die Unterrichtung der Mitglieder über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins,
   f) die Einberufung der Beiratssitzung.

3. Die Arbeit des Vorstandes richtet sich nach den von der Mitgliederversammlung nach dem § 8 Abs. 3 beschlossenen Richtlinien. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat sollen Vertreter der in § 3 bezeichneten Organisationen angehören. Darüber hinaus können weitere fachkundige Personen dem Beirat angehören.

2. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen.

§ 12

Werkstatt

1. Der Verein richtet zur Erreichung des in § 2 bezeichneten Vereinszweckes Werkstätten ein und unterhält diese.

2. Die Arbeit in den Werkstätten richtet sich nach dem vom Vorstand beschlossenen Organisationsmodell und den von ihm gefaßten Beschlüssen.

3. Die Mitwirkung der Beschäftigten und der Teilnehmer an den internen Entscheidungen der Werkstätten richtet sich nach den vom Vorstand beschlossenen Grundsätzen.

4. Eine Mitwirkung eines Beschäftigten der Werkstätten im Vorstand ist unzulässig (Ausnahme §9 Abs. 1b)

§13

Beschäftigte

1. Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Dienstkräfte einstellen.

2. Werden Dienstkräfte im Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind die Tarifverträge für Arbeiter der Gemeinden entsprechend anzuwenden, wenn und soweit nicht andere Tarifverträge zwingend anzuwenden sind.

3. Werden Dienstkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigt, so sind die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages anzuwenden.

§ 14

Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden sowie im schriftlichen Verfahren. Der Beschluß über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

2. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen worden ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. § 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Der Verein wurde am 15.03.1995 gegründet.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hildesheim, 12.10.2018

Projektplanung (Ablauf)

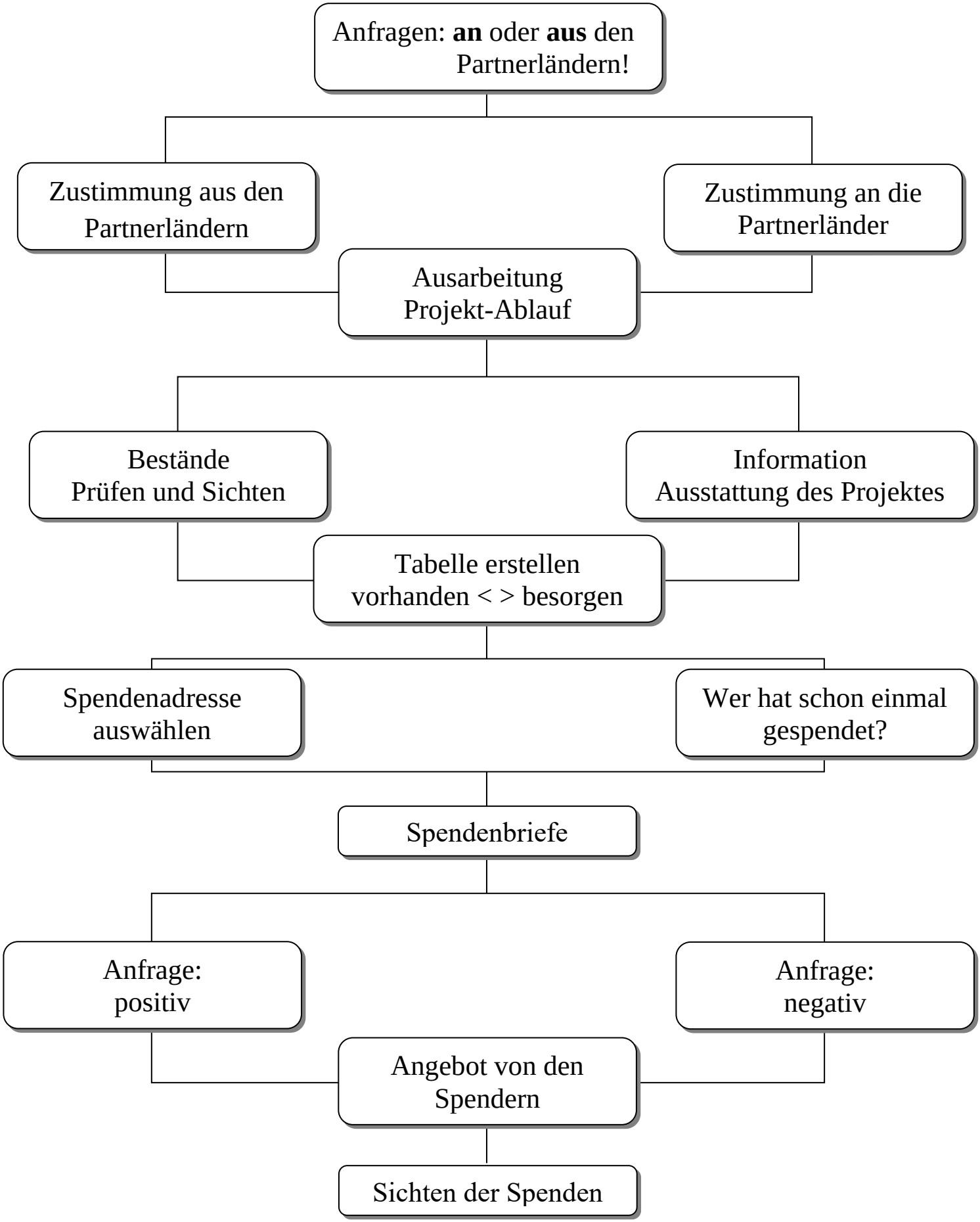

Arbeit und Dritte Welt e. V.

Arbeitslose leisten Entwicklungshilfe

Werkzeuge und Maschinen für Eritrea

Wir suchen Ausstattungsgegenstände für:

- Holzwerkstätten
- Metallwerkstätten
- Elektrowerkstätten
- Schusterwerkstätten
- Schneiderwerkstätten

- Bäckereien
- Schulen
- Krankenhäuser

Wir sammeln alles:

- Von der Feile bis zum Hobel
- Von der Säge bis zur Axt
- Vom stumpfen Bohrer bis zur Bohrmaschine (mechanisch)
- Vom Hammer bis zum Meißel
- Von der Drehmaschine bis zum Dicktenhobel
- Von der Kneifzange bis zur Rohrzange
- Von der Kombizange bis Spitzzange
- Vom Schraubendreher bis zum Schraubenschlüssel
- Von der Schaufel bis zur Spitzhacke
- Von der Nadel bis zur Nähmaschine
- Von der Schere bis zum Bügeleisen

- Von der Knetmaschine bis zur Backform
- Von der Tafel bis zum Stuhl
- Vom Zahnarztstuhl bis zum Krankenbett

Was nicht mehr benötigt wird, aber noch zu reparieren ist.

Außerdem Krankenrollstühle und Fahrräder (auch Einzelteile) !